

zelnen Falle einen der canonisch anerkannten Titel zu gewinnen. Da mußte die Kirche zufrieden sein, wenn Dritte, Landesherren, Bischöfe, Städte, Klöster, Stifte oder Private, ein sichergestelltes Versprechen abgaben, dem zu Ordinirenden nach der Weihe den nöthigen Unterhalt so lange zu gewähren, bis derselbe anderweitig versorgt sei. Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Erfordernisse beim titulus mensas. Das rechtsverbindlich und unbedingt abgegebene Versprechen muß auf eine bestimmte, hinreichende und hypothekarisch gesicherte Summe gehen; doch kann von der hypothekarischen Sicherung abgesehen werden, wo (wie beim Landesherren, reichen Adelligen, Stiften) die künftige Zahlungsfähigkeit hinlänglich gesichert ist. Daß der Titelgeber sich nur für den Fall unverschuldeter Defizienz verpflichtet, widerspricht dem Zweck des Titultitels; hier müßte der weiheude Bischof supplirend eintreten. Ist die Höhe der zu prästirenden Leistung nicht bestimmt, so hat sie der Bischof zu fixiren. Dabei kann in billigen Anschlag kommen, was der Ordinirte sonst (etwa durch Ertheilen von Unterricht) zu verdienen vermag. Der Titultitel erlischt ipso facto durch Erlangung eines die Congrua abwerfenden Beneficiums, sowie durch die professio religiosa, ohne irgend wieder aufzuleben. Dagegen erlischt dieser Titel, wenn der Titulat ein patrimonium oder eine pensio erhält, nur dann, wenn das Ausbedungen war oder der Bischof und der Titulat ihre Einwilligung dazu geben. Ein suspendirter oder excommunicirter Cleriker hat einen Anspruch auf den Titultitel, nicht aber der deponirte. Ein Verzicht ist ohne bischöfliche Genehmigung nicht möglich. — Durch die Säcularisation (s. d. Art.) am Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche in weitestem Umfange die Möglichkeit, einen canonischen Titel von den Weibecandidaten zu fordern, benommen. Andererseits waren die Staaten als die Nachfolger im Besitze des Kirchengutes auch in die damit verbundenen Verpflichtungen und überdieß allgemein in die Verpflichtung eingetreten, für eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sorgen. Auf diese Weise entstand der landesherrliche Titultitel (titulus [mensas] principis), der darin besteht, daß das Aerar überhaupt oder ein bestimmter Fonds verpflichtet ist, den Unterhalt der daraufhin Ordinirten zu bestreiten, wenn letztere keinen anderweitigen Unterhalt haben oder dienstuntauglich werden. Der landesherrliche Titultitel litt übrigens gemeinlich an drei Gebrechen. Einmal waren die Beträge unverhältnißmäßig niedrig. Sodann war er mehrfach nicht schon den dienstuntauglichen Subdiaconen und Diaconen, sondern erst den Presbytern zugesichert. Endlich war der Anspruch bisweilen nur den schullosen, nicht auch den verschuldeten Deficienten zuerkannt. — In Preußens älteren Provinzen besteht kein landesherrlicher Titultitel, wohl aber in der Provinz Hessen-Nassau, also für die Diöcesen Fulda und Limburg (Archiv für

kathol. Kirchenrecht XX [1868], 311 ff.). In Köln und Trier wird auf den titulus missionis, in Münster, Paderborn, Breslau, Osnabrück, Eger, Culm und Ermland auf den titulus seminarii oder mensas privatae, in Osnabrück, Hildesheim auf den mensas privatae ordinarii. In Sachsen darf nach dem Gesetz vom 23. August 1876, § 27 der Titultitel nur denen gewährt werden, welche ihre Qualifikation zum Kirchenamt nachgewiesen haben, und von Seiten des Staates nur dann, wenn das Bedürfnis erwiesen ist. In Oldenburg wird der Titultitel von Fall zu Fall nach vorausgegangener Prüfung in der Höhe von 80 Thalern verliehen (Normativ vom 5. April 1831, § 10). In Bayern beträgt der Titultitel für Geistliche, die aus Verhältnissen amovirt werden, 104 Gulden, für schullos amovirt gewordene 208 Gulden (vgl. Jhd. Eibenagl, Verfassung und Verwaltung künftlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Aufl. Regensburg 1893, 112 f. 125 f.). In der oberrheinischen Kirchenprovinz verleiht nach § 33 des Edicts der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und nach § 8 der gemeinsamen Anordnung derselben vom 1. März 1853 die Regierung den Titultitel im Betrage von 300 bis 400 Gulden beim Eintritt in das Clericalseminar auf Grund der staatlich geordneten Prüfung, aber nur für den Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und mit der Auslage der Rückerstattung bei eingetretenen besseren Vermögensverhältnissen (A. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 237 ff.; H. v. Kremer-Auenrode, Actenstück zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert I, Leipzig 1873, 106. 185). Doch wird in Württemberg der Titultitel auf den Intercalarfonds auch für den Fall verschuldeter Dienstuntauglichkeit gewährt (§ 81 der Verf.-Urt. v. 25. Sept. 1819; vgl. R. Schmalz, Bemerkungen über den landesherrlichen Titultitel der kath. Priester in Württemberg, in Zeitschr. der Kirchenrechtswissensch. II [1831], 137 ff.). Jetzt verleiht ihn der Bischof im Betrage von 8 Mark pro Tag für unverschuldet dienstuntauglich unständige Geistliche und von 2 Mark für die verschuldeten außer Dienst befindlichen. Eine weltliche Verpflichtung zum Rückersatz besteht nicht mehr; dagegen wird von den demeritirten Geistlichen eine urkundliche Anerkennung dieser Rückersatzpflicht verlangt (Erlass vom 3. Mai 1832; vgl. B. Pfaff, Gesetzbuch. Zusammenstellung kirchl. und staatl. Verordnungen für die Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg, Rottenburg 1837, 70 f.). In Baden verleiht den Titultitel auch der Erzbischof, und zwar aus dem Kirchenvermögen (Archiv für kathol. Kirchenrecht IX [1863], 3). In Hessen ist das Recht des Bischofs, den Titultitel zu verleihen, anerkannt. Die Ueberrheinische Synode vom Jahre 1854 (Art. 5) gestattete dem Bischof, auf die bestehenden kirchlichen Titel hin zu verlei-